



I.

An den  
Vorsitzenden des BA 21 – Pasing-  
Obermenzing  
Herr Frieder Vogelsgesang  
BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Straße 486

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
0262.9-22-0022

Datum  
03.07.2023

## **Schwärzungen bei Schreiben der Stadtverwaltung**

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04963  
des Bezirksausschusses 21 – Pasing-Obermenzing  
vom 10.01.2023

Sehr geehrter Herr Vogelsgesang,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Antrag fordert der Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing die Landeshauptstadt München auf, die Notwendigkeit der Schwärzungen bei Schreiben der Stadtverwaltung zu erläutern. Im speziellen bezieht sich der Antrag auf die Erläuterung von Schwärzungen in Antwortschreiben zu BA-Anträgen. Der BA weist zudem darauf hin, dass bei Veranstaltungsanträgen seit einiger Zeit die Nennung des/der Veranstalter\*in unterbleibt, diese Information sei zur Beurteilung von Veranstaltungen durch den BA jedoch unerlässlich.

Der Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing empfindet es als befremdlich, dass teilweise auch inhaltliche Dinge geschwärzt werden und legt großen Wert darauf, dass diesbezüglich eine allgemein verbindliche Regelung gefunden wird. Durch die Vielzahl und aus seiner Sicht nicht nachvollziehbaren Schwärzungen sieht der BA die Wertschätzung der Arbeit der Bezirksausschüsse und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einzelnen Referaten gefährdet.

Zu Ihren Anliegen geben wir gerne wie folgt Auskunft:

Da Antwortschreiben von Referaten im Internet durch Einstellung in das Ratsinformationssystem einer weltweiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind

Schwärzungen personenbezogener Daten seitens der Stadtverwaltung im Sinne des Datenschutzes unerlässlich und eine zwingend vorzunehmende Maßnahme des Persönlichkeitsschutzes. Der Kreis von personenbezogenen Daten, die der Schwärzung bedürfen, umfasst sowohl Bürger\*innen als auch Mitarbeiter\*innen der Landeshauptstadt München im Allgemeinen. Schützenswert sind auch alle Daten, die einen Rückschluss auf eine Person zulassen.

Die Landeshauptstadt München setzt in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bayerischen Datenschutzgesetz um.

Zuletzt wurden die Referate mit Schreiben vom 03.05.2023 auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und Urheberrecht bei Zuleitungen an die Bezirksausschüsse hingewiesen.

Zur besseren Einordnung möchten wir Ihnen beispielhaft folgende Anwendungsfälle nennen:

- Handschriftliche Unterzeichnungen sind in jedem Fall ausreichend zu schwärzen
- Keine Namensnennung der Sachbearbeiter\*in
- Keine Nennung von personifizierten E-Mail-Adressen
- Keine Nennung von Bürger\*innen sowie deren persönlichen Daten (Anschrift etc.) ohne deren ausdrückliches Einverständnis
- Keine namentliche Nennung des/der Ersteller\*in bei Plänen und Fotos, die als Anlage beigefügt werden
- Kfz-Kennzeichen müssen auf Fotos unkenntlich gemacht sein
- Bei Vorlagen zur Behandlung von Bürgerversammlungsempfehlungen gilt:
  - Der Antrag einer Bürger\*in darf deren/dessen Namen, Adresse Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder andere personenbezogene Daten nicht enthalten
- Keine Nennung von sonstigen schützenswerten Daten Dritter (z.B. Firmengeheimnisse)
- Ausnahme: Namensnennung von Personen, die in der Öffentlichkeit stehen (z.B. Referent\*innen, Pressesprecher\*innen, Behindertenbeauftragte\*r, BA-Vorsitzende\*r)

Diese Vorgaben zum Datenschutz wurden auch in den vom BA genannten Beispielfällen berücksichtigt.

Zudem wurden die Referate mit dem o.g. Schreiben vom 03.05.2023 auch nochmals auf die bestehende Regelung hingewiesen, neben der geschwärzten Fassung der Antwortschreiben zur Einstellung in das Ratsinformationssystem auch eine ungeschwärzte Version für den/die BA-Vorsitzende an die jeweils zuständige BA-Geschäftsstelle zu übersenden. Diese ungeschwärzten Antwortschreiben dürfen die BA-Vorsitzenden auch an die jeweils zuständigen Unterausschussvorsitzenden weiterleiten. Mit dieser Regelung ist somit sichergestellt, dass die zunächst geschwärzten Informationen in jedem Fall den BA-Vorsitzenden und über diese den jeweils zuständigen Unterausschussvorsitzenden auch in ungeschwärzter Form zur Verfügung stehen und als Grundlage für die jeweiligen Sitzungsvorbereitungen (Vollgremien / Unterausschusssitzungen) herangezogen werden können.

Zu den von Ihnen angesprochenen Veranstaltungsanträgen ist noch Folgendes auszuführen:

Das KVR Veranstaltungs- und Versammlungsbüro übermittelt dem Bezirksausschuss Anträge für Veranstaltungen nach dem Versammlungsrecht. Bei Veranstaltungen nach dem Versammlungsrecht wird zunächst von der Übersendung von personenbezogenen Daten wie Namen, Kontakte und Wohnadresse der/des Veranstalter\*in sowie der/des Versammlungsleiter\*in abgesehen. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass den Bezirksausschüssen im Hinblick auf die Veranstaltungen nach dem Versammlungsrecht nach der BA-Satzung (vgl. § 14 BA-Satzung i.V.m. der Anlage 1 der BA-Satzung Abschnitt KVR Ziffer 13.1) nur ein Unterrichtsrecht zusteht, für dessen Ausübung die Übermittlung der o.g. personenbezogenen Daten nach Aussage des örtlichen Datenschutzes i.d.R. nicht erforderlich ist.

In Abstimmung mit dem örtlichen Datenschutz ist es aber weiterhin möglich, dass einem Bezirksausschuss im Rahmen einer Einzelabfrage auch zu Versammlungsanzeigen die o.g. personenbezogenen Daten wie Namen, Kontakte und Wohnadresse der/des Veranstalter\*in sowie der/des Versammlungsleiter\*in mitgeteilt werden können, sofern eine ausreichende Begründung für die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung im Einzelfall dargelegt werden kann und daher eine datenschutzrechtliche Befugnis zur Weitergabe der entsprechenden personenbezogenen Daten besteht.

Abschließend bitten wir daher um Verständnis, dass in bestimmten Fällen Schwärzungen unumgänglich sind, um die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einhalten zu können. Mit der o.g. Verfahrensweise zur Übermittlung der ungeschwärzten Antwortschreiben an die BA-Vorsitzenden bzw. über diese an die jeweils zuständigen Unterausschussvorsitzenden ist aber auf der anderen Seite auch sichergestellt, dass die tägliche Arbeit der Bezirksausschüsse gewährleistet ist und somit sowohl den Belangen des Datenschutzes als auch den Belangen der Bezirksausschüsse im Hinblick auf die Übermittlung der notwendigen Informationen zur Aufgabenerfüllung Rechnung getragen werden kann.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 04963 des Bezirksausschusses 21 – Pasing-Obermenzing vom 10.01.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dichtl